

Wachen durch Hilfe melder chinas. Die Punkte hntis-handen r sowie neuer-alungs-ierne selbst Feuer Säulen durch sind über rassen-tunden wachen urkten, anten, kleine ritzten, chaum-wagen, Flügel-9 Last- in die drei haden-halten, ungen, ille für in der eiegen egen ingerat, a Vor- tor durch ung des chätzer en von : auto-elligen an den rmd getrof-ter von restell.

Ein. mme ne den durch egen eifach ranken nd das lichen rein it 1828 immer weiten andel-ondern len für ch der leinere i wirt- ch den bei der g des ondern haaten, : durch Staaten it 1871, n eine ndelle, hundes- ihre eferen stzteres durch Reichs- an em- ausser- schlus Altona : Reihe seinem zählte wohner

bemessene jährliche Abfindungssumme (das „Aversum“) ans Reich. Für die Zollbehandlung der über Hamburg nach dem deutschen Zolllande eingehenden Waren bestand im hiesigen Zolllande das unter preussischer Aufsicht stehende „Vereinsländische Hauptzollamt“ mit grösseren Abfertigungsstellen, namentlich an den Bahnhöfen und der Oberelbe. Im Zollausland befand sich ferner die „Zollvereins-Niederlage“, ein solcher abgegrenzter Sinek Zolliland für die hamburgische Industrie, die ihre hier aus zollinländischen oder verzollten ausländischen Rohstoffen und Halbfabrikaten hergestellten Waren zollfrei ins Zollland verschicken konnte. An Stelle des deutschen Zolles erob Hamburg für seinen Haasensart eine eigene indirekte Abgabe in Form der „Konsumtions-Akte“. Dieser umfassen Brotstoffe, Getränke und Fleisch, welche in der Stadt und einigen Vororten (ausgenommen insbesondere die Vorstadt St. Pauli) verzehrt wurden. Sie wurde teils als Eingangsabgabe, teils als Mahl- und Brausteuer, teils als Schank-Gewerbesteuer erhoben (vergl. revidierte Konsumtions-Akte-Verordnung und Akte-Tarif vom 30. Dezember 1861, aufgehoben durch Gesetz vom 16. Juli 1888).

Der Ausschluss der beiden wichtigsten Haasestädte aus dem deutschen Zollgebiet wurde in immer weiteren Kreisen als ein nationaler und wirtschaftlicher Missstand empfunden. Nach längeren Verhandlungen kam die von Vertretern des preussischen Finanzministers, des Reichskanzlers und des Hamburgischen Senats abgeschlossene, vom Bundesrat genehmigte Vereinbarung vom 26. Mai 1881 (ähnlich für Bremen) zustande, nach der das Wohngebiet der Stadt Hamburg gleichzeitig mit dem angrenzenden preussischen Gebietsteil dem Zollgebiet angeschlossen, dagegen ein für den unbehinderten Verkehr von Seeschiffen und Grosshandelswaren sowie für industrielle Grossbetriebe bestimmter, lediglich von aussen zollmäßig zu bewacherer hamburgischer Gebietsteil als Freihafengebiet mit dem angrenzenden Zollgebiet verbunden, das Gebiet belegen Fabriken sollte für ungefahrter Fortbestand in jeder zulässigen Weise ermöglicht werden; das Deutsche Reich sollte zu den Kosten der aus Anlass des Zollanschlusses auszuführenden umfassenden Hafen-, Lagerhaus- und sonstigen Bauten bis 40 Millionen Mark beitragen. Mit der Einbeziehung Hamburgs in das deutsche Zollgebiet war auch dessen Eintritt in die deutsche Steuergemeinschaft verbunden, d. h. die Reichsgesetzgebung über die Besteuerung des Tabaks, Zuckers, Salzes, Branntweins und Bieres, hatte in dem ausschliesslichen Gebietsteil in Geltung zu treten, während die Gesetze über die Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und andere Reichsstempel-Abgaben schon vorher auf das Hamburgische Staatsgebiet Anwendung fanden. Später kamen hinzu die Schaumweinsteuer, die Zigarettensteuer, die Steuern auf Zündwaren, Beleuchtungslichte und Essigsäure.

Auf dieser Grundlage konnte nach mehr als siebenjährigem, fruchtbringendem Zusammenwirken aus Vertretern des Reichs, Preussens, Bayerns, Sachsens und Hamburgs zusammengesetzter „Vollzollkommission für den Zollanschluss Hamburgs“ mit der aus fünf Senats- und zehn Bürgerschaftsmitgliedern zusammengesetzten hamburgischen „Zollanschlusskommission“, der Bauverwaltung und den andern beteiligten Behörden und Korporationen am 15. Oktober 1888 Hamburg ohne Schädigung seiner Handelsinteressen dem grossen Wirtschaftskörper des deutschen Vaterlandes eingegliedert werden. Die feierliche Schlussfeier wurde am 29. Oktober 1888 durch Kaiser Wilhelm II. am Portalturm der Brooksbrücke vollzogen. Die Gesamtkosten für Grunderwerb, Hafen-, Kanal-, Schuppen- und sonstige Bauten, Herstellung der erforderlichen Eisenbahnlinien rund 126 Millionen Mark betragen. Im nördlichen Freihafengebiet waren von der „Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft“ auf einer vom Staate gepachteten Landfläche von zunächst 80000 qm grossartige Speicherbauten aufgeführt. Grosse Flächen sind später hinzugekommen auf dem Wandrahmviertel, dem silbe-Eriks-Gebiet sowie im südlichen Freihafengebiet, sodass jetzt die gepachtete Landfläche der Gesellschaft im Freihafen Gebiets, rund 105000 qm beträgt. Die Verwaltung der Gesellschaft steht unter Kontrolle des Staats, der ausser der Pacht von durchschnittlich 17,50 A. für das qm auch einen Teil der 5 Prozent übersteigende Dividende erhält.

Die Staatsverwaltung brachte auch auf dem Gebiete der Zoll- und Steuerverwaltung insofern eine grundlegende Aenderung als durch Artikel 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 bestimmt wurde, daß Zölle und Verbrauchssteuern durch Reichsbehörden verwaltet werden. Die näheren Bestimmungen über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919, das später in die Reichsabgabenordnung vom 18. Dezember 1919 übernommen wurde.

Das seit dem Jahre 1888 wegen vorzunehmender Bauten einige Male in seiner Begrenzung veränderte und voraussichtlich auch fernerhin noch Veränderungen zu unterwerfende Freihafengebiet umfasst rund 11 qkm; es reicht im Norden bis an den Niederhafen, den Binnenhafen, den Zollkanal, den Oberhafen und einen Teil des Oberhafenkanals, im Osten bis an die Eisenbahnbrücke und den Damm der nach Harburg führenden Eisenbahn, im Süden bis an die mittelhöhe oder nahe die hamburgisch-preussische Landesgrenze und westlich bis an den östlich vom Köhlbrand gelegenen Kohlschiffen. Innerhalb dieses Gebietes ist die Bewegung der Schiffe und Waren von jeder Zollkontrolle befreit, die Anlegung von industriellen Grossbetrieben gestattet, dagegen die Herstellung von Waren verboten. Von den westlich vom Köhlbrand entstandenen Häfen werden der Neue Petroleumhafen im Frühjahr 1914 als Zollanschlussgebiet erklärt. Am 1. September 1922 wurde dann weiter der Waltershofer und der Rugenberger Häfen vom Zollgebiet ausgeschlossen. Dieser Teil des Freihafengebietes umfaßt 2,69 qkm.

Das Wohnen im Freihafengebiet wird nur insoweit geduldet, als dort die dauernde Anwesenheit von Personen zu Betriebs- oder Aufsichtszwecken erforderlich ist; solche im Freihafengebiet zugelassene Einwohner dürfen nur verzollte oder aus dem freien Verkehr des Zolllandes hergestammte Gegenstände, für die eine Rückvergütung des Zoll- oder Steuerbetrages nicht in Anspruch genommen ist, verbrauchen oder verzehren. Das Freihafengebiet ist zu Wasser durch schwimmende Pallsäden (sogen. spanische Ketten), zu Lande durch eiserne Gitter, Zaune u. dergl. solcherart umschlossen. Die Eingänge ins Zollland stehen dauernd unter Grenzaufsicht; die Grenzaufsichtsbeamten — die Bezirks-Zollkommissionen unter der Oberleitung des Vorsehers des Hauptzollamts (Grenze unterziehen — dürfen unter bestimmten Voraussetzungen von der Waffe Gebrauch machen. Zur Bewachung der Wassereingänge insbesondere und des Verkehrs auf der Unterelbe dienen neben zahlreichen Jollen zur Zeit 22 Dampfer- und 7 Motorbarkassen. Um das Freihafengebiet ist im Interesse des Grenzschutzes ein „Grenzbezirk“ gelegt, der von dem übrigen Zollgebiet durch die „Binnenlinie“ getrennt ist (§16 Absatz 3 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869). Letztere verläuft im Norden des Freihafengebietes nahe an dessen Grenze teils im, teils am Zollkanalzuge, schliesst aber weiterhin breitere Flächen, auch preussischen Gebiets in den Grenzbezirk ein (vergl. Senats-Bekanntmachungen vom 4. August 1909 Amtsblatt Nr. 97 und vom 14. Mai 1915 Amtsblatt Nr. 96). In diesem Grenzbezirk haben die Grenzaufsichtsbeamten weitgehende Befugnisse bezüglich der Revision von Waren und Personen; der Transport gewisser Waren — zur Zeit Kaffee, Tabak und Branntwein in Mengen von mehr als 5 kg — unterliegt dort einer Bezeichnungskontrolle (Senats-Bekanntmachung vom 28. Juni 1889), und Hausgewerbe dürfen nur mit Erlaubnis der Zollbehörde betrieben werden. Zu dem Grenzbezirk gehört auch der gesamte Unterlauf der Elbe von Hamburg bis zur Mündung. Die Aufsicht wird hier durch 8 Zollkreuzer ausgeübt.

Der Schiffsverkehr zwischen dem Freihafen, der Nord- und Ostsee, auf der Unterelbe und dem Kaiser-Wilhelm-Kanal (ebenso wie der seewärtige Verkehr der Zollhäfen an der Unterelbe etc.) ist von aller Zollkontrolle befreit, wenn die Schiffe einen auf Zollfreie verladenen Lotsen an Bord haben und die Zollzeichen führen. Letztere bestehen bei Tage aus einer diagonal schwarz-weißen, am hinteren Mast oder auf dem Flaggenstock am Heck zu führenden Flagge, bei Nacht aus zwei nach vorne abgeblendeten Lichtern, einem unteren weissen und einem oberen grünen. Solche Schiffe dürfen mit gewissen Ausnahmen keinen Verkehr mit dem Lande oder anderen Schiffen unterhalten und ihre Fahrt nicht willkürlich unterbrechen. Auch Leichter und Zuladenschiffe sowie

auf besondere Erlaubnis andere Fahrzeuge dürfen zwecks Befreiung von der Zollabfertigung die Zollzeichen führen. Bei Cuxhaven einkommende Schiffe, die nicht wegen Zollfreiheit der Ladung sofort in den freien Verkehr gesetzt werden können und auch nicht unter Zollzeichen fahren sollen, werden vom Zollamt Cuxhaven im „Ansaageverfahren“ eibaufwärts abgelassen. Die näheren Bestimmungen über den Zollverkehr auf der Unterelbe enthält das Zollregulativ vom 25. Juli 1888.

Der hiesigen Zollabfertigung dienen die um das Freihafengebiet, teils an der Zolllinie teils in einiger Entfernung von ihr gelegenen Zollstellen. Diese sind entweder Zollämter oder Zollabfertigungsstellen. Ihrem Zwecke nach zerfallen die Zollstellen in solche für den Wasserverkehr (meist auf schwimmenden Pontons errichtet), für den Eisenbahnverkehr, den Landfracht, den Personen und den Postverkehr; doch sind manche Zollstellen auch für die Abfertigung verschiedener Verkehrsmarten eingerichtet. Jede Zollstelle untersteht einem der 7 Hauptzollämter Oberelbe, Eriks, Lohseplatz, St. Annen, Kehrwieder, Jonas, und Steinwälder. Bei den Hauptzollämtern selbst oder an ihren besonderen Dienststellen befinden sich die Lagerbuchhaltungen, die Hebestellen für die Verbrauchssteuern u. s. w. Sämtliche Kassen der Zollstellen liefern ihre Einnahmen mittelbar oder unmittelbar an die Oberfinanzkasse ab. Ausserdem besteht ein Zollstatistisches Amt, eine Zollfahndungsstelle und eine Hauptlehranstalt. Näheres über die Organisation siehe in Abschnitt I dieses Buches unter „Zollwesen“.

Alle aus dem Zollausland — einem deutschen Zollanschlussgebiet (Freihafen) oder einem nichtdeutschen Lande — eingehenden zollpflichtigen oder nicht sofort als zollfrei kenntlichen Gegenstände unterliegen der Zollabfertigung und sind zu diesem Zweck zu deklarieren. Zur Anfertigung von Deklarationen für die Warenfahrer sind bei den grösseren Zollstellen Gewerbetreibende, sogenannte Zolldeklaranten, zugelassen. Diese haben keine Beamteneigenschaft, und niemand braucht sich ihrer zur Deklaration zu bedienen; auch wird der Entgelt, den sie für ihre Tätigkeit erheben, amtlich nicht kontrolliert. Doch liegt eine gewisse Gewähr für das Publikum in dem Umstande, dass die Zollbehörde sämtliche Zolldeklaranten nur nach Prüfung ihrer allgemeinen Vertrauenswürdigkeit zulässt. Waren mit einem Zollwert unter 9 M. zurzeit versuchsweise auf 30 RM. erhöht, brauchen nur mündlich deklariert zu werden. Reisende dürfen ihr Gepäck statt der Deklaration sofort zur Beschau stellen. Zur Bestimmung der richtigen Zollsätze dient der Zolltarif und das zu diesem gehörige, alphabetisch geordnete Warenverzeichnis.

Die Abfertigungen dienen verschiedenen Zwecken, und die Deklarationen haben hiernach verschiedene Formen und Voraussetzungen. Die Eingangsabfertigungen bezwecken entweder:

- a) die Überführung der Ware in den freien Zollinlandsverkehr, 1 nach Zollentrichtung in der bzw. auf Aufschubkonto oder 2 unter Überweisung der Erhebung des ermittelten Zollbetrages auf ein anderes Amt nach Sicherheitsleistung (Begleitschein II) oder 3 nach Feststellung der Zollfreiheit
- b) die Versendung der Ware im gebundenen Verkehr (Begleitschein I im Eisenbahnverkehr auch Begleitschein I)
- c) den vorübergehenden zollfreien Einlass zu gewissen Zwecken (z. B. zur Veredelung) oder
- d) die Einlagerung unter Zollkontrolle.

Eingehende Waren dürfen an den hiesigen Eingangszollstellen mit „Überweisungschein“ einer anderen Zollstelle in Hamburg, Altona oder Harburg zur weiteren Abfertigung überwiesen werden. Über die Freihafengrenze bei St. Pauli eingehende, nach Altona bestimmte Schiffe sind dorthin mit „Ansaagezetteln“ zu überweisen, sofern sie nicht auf Grund vorangelegener Genehmigung auf der Fahrt zwischen dem Hamburger Freihafen und dem Altonaer Freihafen die Zollzeichen führen. Die Genehmigung ist beim Hauptzollamt Grenze nachzusuchen.

Der Einlagerung zollpflichtiger Waren im Zolllande dienen die unter zollamtlichen Mitverschluss stehenden oder offenen Privatlager, Zollkonten und der Zollbehörde bezüglich der Höhe festzusetzende Sicherheit zu hinterlegen, welche von dem Hauptzollamt Eriks materiell (usw.) geprüft und entgegengenommen wird.

Die Ausgangsabfertigungen bezwecken:

- a) entweder die Wiederausfuhr unter Zollkontrolle versendeter, vorübergehend zollfrei eingelassener oder unverzollt eingelagerter zollausländischer Waren
- b) oder die Befreiung ausgehender zollinländischer Fabrikate (Zucker, Branntwein, Bier, Tabakerzeugnisse usw.) von der Steuer
- c) oder bei Getreide, Miltelerzeugnissen, lebendem Rindvieh, lebenden Schafen und Schweinen, Rind-Schaf- und Schweinefleisch sowie Schweineschinken die Erlangung von Einfuhrscheinen
- d) oder die Sicherung zollfreien Wiedereinganges zollinländischer, zur Gewähr für den Zollausland bestimmter Waren.

Das Nähere über die Ein- und Ausgangsabfertigung ergeben das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Regulative, die bei den Zollstellen eingesehen werden können, zum grösseren Teil auch im Buchhandel zu haben sind.

Die oberste Leitung der mit der Verwaltung der Zölle und Verbrauchsabgaben betrauten Reichsbehörden steht dem Reichsminister der Finanzen zu, unter dem die Landesfinanzämter als Oberbehörden stehen. Das Gebiet des Landes Hamburg gehört zu dem Landesfinanzamt Unterelbe. Die hamburgischen Waid-dörfer und die Gemeinde Moorburg unterstehen jedoch hinsichtlich der Zoll- und Verbrauchssteuerverwaltung den Landesfinanzämtern Schleswig-Holstein bzw. Hannover. Andererseits untersteht die Grenzaufsicht auf der Unterelbe dem Landesfinanzamt Unterelbe. Der Abteilung II des Landesfinanzamts obliegt im besonderen die Verwaltung der Zölle und Verbrauchsabgaben, sowie die Durchführung der Ein- und Ausfuhrverbote.

Das Landesfinanzamt erteilt auf ordnungsmässige Anfragen Auskunft über die Zollabfertigung von Waren, deren Schlussabfertigung bei einer ihm unterstellten Zollstelle vorgenommen werden soll. Der Fragesteller hat gewisse Fragen zu beantworten, die auf einen von den Hauptzollämtern kostenlos zu beziehenden Fragebogen anhalten sind; er hat ferner die erforderlichen Proben oder Abbildungen, Beschreibungen etc. zu liefern und die Kosten für die etwa erforderliche sachverständige Untersuchung und für die Beforderung der Proben zu tragen. Die erteilte Auskunft ist für die dem Landesfinanzamt unterstellten Zollstellen massgebend. Wird nach erhaltener Auskunft die Entscheidung abgelehnt, so findet keine Nacherhebung von Zollunterschieden für diejenigen Warensendungen des Fragestellers statt, die vor der Bekanntgabe der Änderung an die Zollstelle in Gemässheit der erteilten Auskunft zur Schlussabfertigung gelangt sind. Diese Folge tritt aber nicht ein, wenn der Fragesteller den Fragebogen wider besseres Wissen nicht wahrheitsgemäss ausgefüllt hat. Andererseits kann die Gültigkeit der Zollauskunft unter bestimmten Voraussetzungen auch noch bis zu 8 Monaten nach erfolgter Abänderung der Entscheidung für den Fragesteller verlängert werden.

Solche Anträge auf Zollauskunft sind dem Landesfinanzamt unmittelbar einzulegen. Sonstige Anträge sind in erster Instanz nicht an dieses zu richten, sondern, sofern es sich um vorzunehmende Abfertigungen handelt, an das betreffende Zollamt, sofern es sich um die Kontrollierung von Gewerbestätten handelt, an das zuständige Bezirkszollkommissariat (St.) oder Lagerzollamt, im übrigen an das Hauptzollamt des Bezirks.

Gegen Steuerbescheide ist als Rechtsmittelverfahren das Anfechtungsverfahren vorgesehen. Über die Anfechtung der Entscheidung des Hauptzollamts oder einer Hilfsstelle des Hauptzollamts entscheidet das Landesfinanzamt, gegen dessen Entscheidung die Rechtsbeschwerden an den Reichsfinanzhof in München zulässig ist.

Den Zollbehörden untersteht auch die Verwaltung der oben erwähnten Verbrauchssteuern von Tabak, Zucker, Bier, Schaumwein, Essigsäure, Zündwaren, Leuchtmitteln, Mineralwasser, Mineralöl, Spielkarten, Südstoff und der